



Aktz.: \_\_\_\_\_

## AUSZUG

aus der Niederschrift über die Sitzung  
des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg am 09.07.2015

**Punkt 3**      **Verkehrs- und Parksituation Hindemithstr./EKZ (CDU)**  
**Vorlage: 1208/2015**

In seiner Begründung weist Herr Gillenberger darauf hin, dass die Nr. 1 bereits inhaltlich durch den gemeinsamen Antrag 1314/2015 abgedeckt ist.

Unter Nr. 2 wird bei den „Stoßzeiten“ der Zeitraum 12-14 Uhr ergänzt.

Der so ergänzte Antrag wird einstimmig an die Verwaltung mit der Bitte um weitere Veranlassung überwiesen.

---

Zur Beglaubigung:

  
Schriftführung

I. \_\_\_\_\_

m.d.B. um     Kenntnisnahme  
                   weitere Veranlassung

II. Z.d.A. / Z.d.lfd.A. / Wvl.: \_\_\_\_\_

Mainz, 14.07.2015

Im Auftrag:

TOP 3.

## CDU – Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg



Mainz-Lerchenberg, den 22.6.2015

Vorlage-Nr. **1208/2015**

### Antrag zur Sitzung des Ortsbeirats Mainz-Lerchenberg am 9.7.2015

#### Verbesserung der Verkehrs- und Parksituation Hindemithstraße vor dem Einkaufszentrum Mainz-Lerchenberg

Wir bitten die Stadtverwaltung die Parkplatzsituation in der Hindemithstraße deutlich zu verbessern. Dies mit folgenden Maßnahmen

- 1) Prüfung und ggf. Umsetzung einer Änderung der Fahrbahnmarkierung von Zeichen 295 (Fahrstreifenbegrenzung - durchgezogene Linie) in Zeichen 340 (Leitlinie - gestrichelte Linie).
- 2) Kurzfristige Prüfung, ob die Parkplätze auch in den „Stoßzeiten von 16-18 Uhr ausreichend sind und Information des Ortsbeirats über das Ergebnis

Wir bitten um eine Information:

- 1) Ob Verkehrskontrollen durchgeführt wurden, um das Überfahren der Fahrstreifenbegrenzung zu ahnden.
- 2) Wie eine Zufahrt zu den Parkplätzen mit einem Mittelklassewagen mit einem durchschnittlichen Wendekreis erfolgen soll ohne die Fahrstreifenbegrenzung zu überfahren, da dies gemäß Vorgabe (Zeichen 295) nicht zulässig ist.
- 3) Um eine Information welche Hintergründe es gibt, warum eine Ausfahrt der Parkplätze Richtung Bürgerhaus nicht ermöglicht wurde.

#### Begründung:

Im Rahmen der Bauarbeiten der Mainzeifbahn wurde die Verkehrsführung der Hindemithstraße geändert. Dies führt aktuell dazu, dass die Parkplätze reduziert wurden und dass der Zugang zu den bestehenden Parkplätzen deutlich verschlechtert wurde: Parkplätze sind gemäß der Beschilderung nur noch von einer Straßenseite aus befahrbar (von der Heibelstraße kommend).

Dies führt auch dazu, dass es erhebliche Behinderungen bei den Parkvorgängen gibt und einige Parkplätze nicht zugänglich sind ohne die Fahrstreifenbegrenzung vorschriftswidrig zu überfahren.

Es gibt Beschwerden von Gewerbetreibenden des Einkaufszentrums, dass es Umsatzrückgänge gibt, die u.a. auf die verschlechterte Parkplatzsituation zurückzuführen sind und dass es bereits Beschwerden von Kunden zu der Parkplatzsituation gibt.

Es werden u.a. folgende Gründe angeführt:

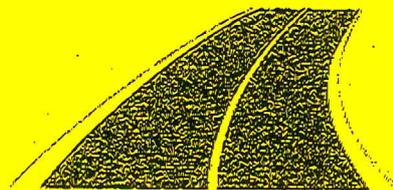
- Kunden finden insbesondere in den Stoßzeiten von 16-18 Uhr nicht mehr ausreichend Parkplätze
- die Zufahrt zu den Parkplätzen deutlich erschwert wurde
- Von der Verkehrsüberwachung wurden Verwarnungen mit Geldbuße ausgesprochen, wenn der Parkplatz vom ZDF aus kommend angefahren wird.

Wir bitten um Umsetzung von geeigneten Maßnahmen, damit unser Einkaufszentrum auch weiterhin attraktiv bleibt!

+ + +

Informationen zur StVO zu Zeichen 295 Fahrstreifenbegrenzung und Fahrbahnbegrenzung (Quelle: sicherestrassen.de): „

Zeichen 295



Fahrstreifenbegrenzung und  
Fahrbahnbegrenzung

Ge- oder Verbot

Wer ein Fahrzeug führt, darf die durchgehende Linie auch nicht teilweise überfahren.

Trennt die durchgehende Linie den Fahrbahnteil für den Gegenverkehr ab, ist rechts von ihr zu fahren.

(...)

Wer ein Fahrzeug führt, darf auf der Fahrbahn nicht parken, wenn zwischen dem abgestellten Fahrzeug und der Fahrstreifenbegrenzungslinie kein Fahrstreifen von mindestens 3 m mehr verbleibt.

(...)

Erläuterung

Als Fahrstreifenbegrenzung trennt das Zeichen den für den Gegenverkehr bestimmten Teil der Fahrbahn oder mehrere Fahrstreifen für den gleichgerichteten Verkehr voneinander ab. (...)

Zeichen 340



Leitlinie

Gé- oder Verbot

1. Wer ein Fahrzeug führt, darf Leitlinien nicht überfahren, wenn dadurch der Verkehr gefährdet wird.
2. Wer ein Fahrzeug führt, darf auf der Fahrbahn durch Leitlinien markierte Schutzstreifen für den Radverkehr nur bei Bedarf überfahren. Der Radverkehr darf dabei nicht gefährdet werden.
3. Wer ein Fahrzeug führt, darf auf durch Leitlinien markierten Schutzstreifen für den Radverkehr nicht parken.“

Weitere Begründung erfolgt mündlich

Für die CDU- Fraktion  
Jörg Lohmann